



NIEDERSÄCHSISCHER Fußballverband e.V.



Bezirk Weser-Ems - Jugendausschuss

Ausschreibung für das Spieljahr 2023/2024

Diese Ausschreibung ist bestimmt für die Pflicht- und Freundschaftsspiele der A - bis C - Junioren Landes-, Bezirksligen und Pokalspiele des Bezirks Weser-Ems.

1.
Für die Durchführung der Pflicht- und Freundschaftsspiele haben die Satzung und Ordnungen des DFB und des NFV in Verbindung mit der Ausschreibung des Bezirksjugendausschusses Weser-Ems Gültigkeit.

2.
Die Aufstellung der Spielpläne und deren Überwachung obliegen dem Bezirksjugendspielleiter und den bevollmächtigten Staffelleitern.

3.
Spielpläne - Ausschreibung
Die Spielpläne sind über DFBnet (www.dfbnet.org und die Ausschreibungen über die Homepage des NFV Bezirk Weser-Ems Ausschreibung-Junioren) abzurufen. Spielpläne sind von den Vereinen hinsichtlich von Zeitüberschneidungen mit anderen Mannschaften sofort zu überprüfen und der entsprechenden Spielinstanz zu melden.

3.1
Die Verbindlichkeit der Spielansetzungen gemäß § 27 (5) der SpO ist dann gegeben, wenn die Ansetzungen spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages vor dem betreffenden Spieltag den beteiligten Vereinen mitgeteilt wurden. In zwingenden Ausnahmefällen sind kürzere Ansetzungsfristen zulässig.
Pflichtspiele können auch an Werktagen angesetzt werden; sie dürfen nicht am 1. Weihnachtstag, dem Neujahrstag und dem Karfreitag angesetzt werden (siehe § 15, Abs. 2 der JO).

3.2
Bei urzeitlicher Verlegung von Spielen ist der Platzverein verpflichtet, mindestens 10 Tage vor dem Spiel den zuständigen Staffelleiter und den Schiedsrichter bzw. Schiedsrichteransetzer zu verständigen. Eine solche Verlegung kann nur im gegenseitigen Einverständnis mit dem Gegner erfolgen und bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Spielleiters. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bleibt es bei der angesetzten Anstoßzeit.

3.3
Spielverlegungen können nach Veröffentlichung im DFBnet nicht mehr vorgenommen werden (ausgenommen § 27 Absatz 4 der SpO). Die Verlegung eines Pflichtspieles soll von der zuständigen spielleitenden Stelle nur bei Vorliegen eines verbandsseitigen Interesses oder bei höherer Gewalt vorgenommen werden.

Spielabsagen durch Vereine sind unzulässig, das gilt auch bei Krankheiten und Verletzungen.

In Ausnahmefällen sind Spielverlegungen bis **mindestens 8 Tage* vor dem Spieltag** und nur noch auf elektronischem Wege über das DFBnet zu beantragen. Dazu ist der Vereinsspielplan aufzurufen um dann dort das Icon „Spielverlegung“, (steht direkt vor der Spiel-Nr. des betreffenden Spiels) anzuklicken, dann öffnet sich das „Verlegungsformular“. **Die „8-Tage-Frist“ zählt ab dem Zeitpunkt, wo der Spielpartner seine Zustimmung oder Ablehnung abgeschickt hat; nicht vorher!!*

Der neue Spieltermin darf **höchstens zwei Wochen später** als der ursprünglich geplante Spieltermin sein und keinen Nachholspieltag des Rahmenterminplans blockieren, ggfs. muss in der Woche oder in den Ferien gespielt werden. Ausgenommen von der Regelung und Möglichkeit sind die letzten 3 Pflichtspiele vor der Winterpause und vor dem Saisonende. Fristgerechte Vorverlegungen sind auch weiterhin möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Meisterschafts- und Pokalspiele, die wegen schulischer oder kirchlicher Belange verlegt werden sollen, grundsätzlich **vorgezogen** werden müssen. Die notwendige Entscheidung trifft der Staffelleiter endgültig.

Spielverlegungen werden grundsätzlich mit einer Verwaltungsgebühr von 25,00 € belegt.

Spiele gegen ausländische Mannschaften müssen mit den dafür bestimmten Antragsformularen beim Niedersächsischen Fußballverband e.V., Referat Jugend und den zuständigen BJA-Spielleiter beantragt werden. Spiele gegen Nicht-Verbandsmannschaften (mit Ausnahme der in § 2, Absatz 3 der SpO genannten) müssen vom VJA genehmigt werden. Der Antrag ist auch beim Niedersächsischen Fußballverband e.V., Referat Jugend, einzureichen.

3.4

Spielabsetzungen wegen der Teilnahme an Auswahlmaßnahmen sind gemäß § 22 Absatz 1 der JO möglich.

Anmerkungen: - Pflichten des Vereins -

Ein Verein, der einen Juniorenspieler für Auswahlspiele, DFB-Stützpunktmaßnahmen oder zu Lehrgängen abstellen muss, kann nur für die Mannschaft der Altersklasse dieses Spielers, die Absetzung eines angesetzten Pflichtspiels bzw. die Nichtansetzung von Nachholspielen für die Dauer der Maßnahme, bei der Spielinstanz schriftlich beantragen. Der Antrag auf Spielabsetzung hat sofort, spätestens drei Tage nach Erhalt der Einladung des Verbandes zu erfolgen.

3.5

Freundschaftsspiele sind anzumelden.

Sämtliche Freundschaftsspiele (auch Halle und Vereinsturniere) sind vom Heimverein grundsätzlich spätestens 6 Tage vor dem geplanten Spieltermin im DFBnet anzulegen (Schiedsrichtermodus: Ansetzung aus Kreis Heimverein).

Mit der Anlage im DFBnet wird ein Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichteransetzer des gastgebenden Vereins angefordert. Damit gilt das Freundschaftsspiel als angemeldet.

3.5.1.

Sofern der „Spielbericht Online“ (SBO) zur Abwicklung des Spieles nicht genutzt werden kann, ist der Papierspielbericht dem zuständigen Spielleiter des gastgebenden Vereins zuzusenden § 42 (2) SpO).

3.5.2.

Die Nichtanmeldung von Freundschaftsspielen wird gem. § 24, 3b (16) in Tateinheit mit § 24, 3b (12) JO bestraft.

Für eine Spielverlegung bzw. Absage mit anschließender Neuansetzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 EUR erhoben.

4.

Meldeschluss

Meldetermin für das nächste Spieljahr **2024/2025** für die Teilnahme am Pflichtspielbetrieb des Junioren Bezirks Weser Ems ist spätestens der **15. Juni 2024**. Die Meldung ist per DFBnet- Meldebogen vorzunehmen.

Ein Verein, der nach diesem Meldetermin noch Mannschaften für den Spielbetrieb zulassen möchte, kann dies nur in Absprache mit dem für den Spielbetrieb zuständigen Ausschuss.

Für den Fall, dass Vereine ihre Mannschaft(en) bis zum Meldetermin nach Ablauf der planmäßigen Spielerie zurückziehen bzw. nicht wieder zur Teilnahme am Spielbetrieb ihrer bisherigen Klasse anmelden, wird gemäß § 34 Absatz 4 Buchstabe d SpO verfahren.

5.

Bespielbarkeit des Platzes § 28 SpO

Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder aus anderen Gründen auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nicht benutzbar sein oder voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel unter Angabe der Gründe so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns abzusagen (§ 28 (1) SpO).

In diesem Fall sind unverzüglich zu benachrichtigen:

- a) der zuständige Staffelleiter (Spieleleitende Stelle) per Telefon, Fax, Mail
- b) der Gegner,
- c) der zuständige Schiedsrichter - Ansetzer,
- d) der Schiedsrichter,
- e) sofortige Eingabe des Spielausfalls ins DFBnet nach Bekanntwerden.

Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit hat der bauende Verein (ersatzweise der zuständige Staffelleiter) den Spielausfall sofort in das DFBnet einzugeben und kann bei einem Spielausfall bereits 2 Tage vor dem Spieltag erfolgen. Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich im DFBnet über die Spielabsage zu informieren.

5.1.1

Nach § 28 (3) SpO ist die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten **über die Unbespielbarkeit unter Angabe der Gründe** dem zuständigen Staffelleiter Juniorenfußball **innerhalb von 10 Tagen** vorzulegen.

5.1.2

Der Missbrauch dieser Bestimmungen wird durch Geldstrafe und Punktabzug geahndet (§ 24, 3b Ziff. 21). Er liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen im Sinne von Abs. 3 nicht fristgerecht vorgelegt werden. Ein missbräuchlich abgesagtes Pflichtspiel ist seitens der spielleitenden Stelle neu anzusetzen. Dies gilt nicht für Pokalspiele und Pflichtspiele der letzten beiden Spieltage des Spieljahres. In diesen Fällen erfolgt eine Spielwertung gemäß § 37 Abs. 4.

5.2

Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall sollte sich ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins **spätestens 60 Stunden** vor dem angesetzten Termin mit dem Staffelleiter, dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter in Verbindung zu treten und dabei die weitere Vorgehensweise abzustimmen (z.B. Heimrechttausch).

5.3

Ist eine Mannschaft angereist und wird das Spiel wegen der Absage nicht durchgeführt, sind die Fahrtkosten der angereisten Mannschaft bei Neuansetzung von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen.

5.4. Durchführung der Spiele

5.4.1. Kunstrasen

Die Vereine sollen für die Spiele auf Bezirksebene einen Naturrasenplatz zur Verfügung stellen. Es muss damit gerechnet werden, dass Vereine Spiele grundsätzlich auf Kunstrasen oder witterungsbedingt auf einem Kunstrasenplatz oder Hartplatz austragen. Daher hat der Gastverein für Spiele auf einen Kunstrasenplatz geeignete Fußballschuhe - Keine Schraubstollenschuhe – mitzuführen und zu benutzen. Kunstrasen- und Hartplätze sind der Spielinstanz und den Vereinen vor Saisonbeginn bzw. bei Neuerstellung mitzuteilen. Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicherzustellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben ist, mindestens 15 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.

5.4.2.

Pflichtspiele können auch unter Flutlicht angesetzt und ausgetragen werden, wenn im Mannschaftsmeldebogen eine ausreichende Flutlichtanlage angegeben ist. Spiele, die bei Tageslicht begonnen haben und deren Durchführung später durch hereinbrechende Dunkelheit gefährdet ist, sollen unter Flutlicht zu Ende gespielt werden. Sie gelten nicht als Flutlichtspiele. Ein Platztausch ist nach

Spielbeginn nicht mehr möglich, d.h., die Fortführung eines Spiels auf einem anderen Platz (unabhängig der Gründe) kommt daher nicht in Betracht.

5.4.3.

Die Vereine sind verpflichtet, der spielleitenden Stelle unter Angabe der Anschrift und der Beschaffenheit einen oder mehrere zur Austragung von Pflichtspielen geeigneten Ausweichplatz/plätze zu benennen. Dabei ist das DFBnet SpielPlus, -Vereinsmeldebogen – Mannschaftsmeldung – gemeldete Mannschaft – Mannschaftsname - Spielstätten – die Spielstätten, die in Frage kommen, hinzufügen.

5.4.4.

Die spielleitende Stelle hat das Recht, Vereine zum Ausweichen auf den benannten Ausweichplatz, oder einen weiteren vom Heimverein zu benennenden Platz aufzufordern, wenn die Heimspielstätte nicht zur Verfügung steht. Ggf. kann die spielleitende Stelle selbst einen Platz zur Austragung benennen, oder einen Heimrechttausch anordnen, unabhängig davon, ob es sich um das Hin- oder Rückspiel handelt.

5.5.

Die Winterpause beginnt am Tag nach dem letzten **ausgetragenen** Pflichtspiel der betreffenden Mannschaft, jedoch spätestens am **18.12.2023**. Die Winterpause endet am Tag vor dem ersten **auszutragenden** Pflichtspiel der betreffenden Mannschaft, jedoch frühestens am **03.02.2024**. Innerhalb der festgelegten Winterpause werden keine Pflichtspiele angesetzt.

6. Für den A-, B- und C-Juniorenbereich werden auf freiwilliger Basis Bezirksjunioren-Pokalspiele durchgeführt. Ein Verein kann nur mit jeweils einer Mannschaft teilnehmen. Ausschreibungen hierzu sind als Anlage beigefügt die Ansetzungen über DFBnet (www.dfbnet.org) veröffentlicht.

7. Spieldauer und Stichtage der einzelnen Juniorenligen:

A-Junioren 2 x 45 Minuten	01.01.2005 - 31.12.2005	älterer Jahrgang
	01.01.2006 - 31.12.2006	jüngerer Jahrgang
B-Junioren 2 x 40 Minuten	01.01.2007 - 31.12.2007	älterer Jahrgang
	01.01.2008 - 31.12.2008	jüngerer Jahrgang
C-Junioren 2 x 35 Minuten	01.01.2009 - 31.12.2009	älterer Jahrgang
	01.01.2010 - 13.12.2010	jüngerer Jahrgang

Hinweis: Der BJA übernimmt in den Spielbetrieb der Junioren den nach folgendem Beschluss des Bezirksfrauen.- und Mädchenausschusses -Ausnahmeregelung gemäß Anhang 1 SpO § 6/2 „Laut Beschluss des Bezirksfrauen und Mädchenausschusses vom 23.05.2017 dürfen auf Bezirksebene maximal 2 (zwei) Spielerinnen aus dem jüngeren Jahrgang der nächsthöheren Altersklasse in Anwendung des Anhang 1 / § 6 Abs. 2 SpO in jüngeren gemischten Mannschaften im Juniorenbereich eingesetzt werden“.

8.

Der DFBnet-Spielbericht Online (SBO) wird für alle am Bezirksspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften der A-, B- und C-Junioren Landesligen und Bezirksligen im Meisterschafts und Pokalspielen verbindlich und ausschließlich eingesetzt.

Der Heimverein ist für eine geeignete Infrastruktur zur Nutzung des Internet verantwortlich. Neben einem PC oder Notebook, einen geeigneten A4-Drucker ist außerdem ein Internet-Zugang sicherzustellen

8.1.

Eine Spielerberechtigungsliste (SBL) ist bei jedem Spiel ausgedruckt mitzuführen. Der Schiedsrichter prüft vor Spielbeginn die SBL. Hat er Zweifel wegen der Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht, kann er neben der Kontrolle der SBL auch eine "Gesichtskontrolle" durchführen. Die Mannschaften können ihre Bedenken wegen der Spielberichtseintragungen bei der Übergabe der SBL an den Schiedsrichter anmelden und eine Gesichtskontrolle durch den Schiedsrichter verlangen.

8.1.1.

Von teilnehmenden Spielern, die ihre Spielerlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 nicht nachweisen können sind Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum und Trikotrücknummer durch den Mannschaftsverantwortlichen in den Spielbericht einzutragen.

8.1.2

Bei teilnehmenden Spielern, deren Spielerlaubnis nicht die Daten und Erkennungsmerkmale gemäß § 4 Abs. 2 enthält, erfolgt ein schriftlicher Hinweis durch den Schiedsrichter im Spielbericht.

8.1.3.

Das Bild in der Spielerberechtigungsliste (SBL) muss dem aktuellen Aussehen des Spielers entsprechen. Der Spieler läuft sonst in Gefahr, seine Spielberechtigung bis zur Vorlage einer ordnungsgemäßen SBL zu verlieren. Im Wiederholungsfall ist eine Ordnungsstrafe möglich.

8.1.4

Nach Spielschluss sind noch am Spielort durch den Schiedsrichter die Teile 1 und 2 des Berichtes zu vervollständigen. In Abstimmung mit den Mannschaftsverantwortlichen beider Mannschaften werden die Einwechselungen, Torschützen und Zeiten abgeglichen und eingegeben. Ist der angesetzte Schiedsrichter nicht angetreten, sind die Teile 1 und 2 von den Vereinen vorzunehmen und durch Freigabe zu bestätigen.

8.2.

Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist vorgesperrt.

Die Dauer der Vorsperre regeln die Bestimmungen der §§ 16 (1) der SpO bzw. § 41 (1) RuV0. Stellungnahmen zu den Platzverweisen können innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Staffelleiter über das DFBnet-Postfach eingereicht werden. Spielerpässe von Spielern, die auf Dauer des Feldes verwiesen wurden, verbleiben im Besitz der Vereine und werden nicht dem Schiedsrichter ausgehändigt.

Gemäß § 40 der Satzung kann der Bezirksjugendausschuss Vorfälle, die im Zusammenhang mit der Austragung von Spielen stehen, ahnden. Anrufungsinstanz (§ 15 Abs.1 RuV0) gegen Entscheidungen im obigen Sinne ist das Bezirkssportgericht Weser Ems.

Für erstinstanzliche Rechtsbehelfe (Anrufung, Proteste bzw. Einspruch) ist das Bezirkssportgericht Weser Ems, **Lennart Dornieden**, lennart.dornieden@nfv.evpost.de, zuständig. Die Protestgebühr beträgt 65,00 €. Die Gebühr wird gegebenenfalls vom Bezirkssportgericht in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfe, die das Bezirkssportgericht betreffen, sind an den Vorsitzenden des Bezirkssportgerichtes Weser-Ems zu senden. Dem zuständigen Staffelleiter bzw. Spielleiter ist eine Kopie/Durchschrift in CC zu zusenden.

Ein Rechtsbehelf darf grundsätzlich nur von einem vertretungsberechtigten Vorstand (§ 26 BGB) eingelegt werden. Staffelleiter dürfen keine Rechtsbehelfe annehmen.

9.

Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt gemäß Anhang, der gesondert veröffentlicht wird. Grundsätzlich werden zu allen Spielen Schiedsrichter (SR) ohne Schiedsrichterassistent (SRA) angesetzt. Spiele mit SRA sind nur auf Anforderung bzw. mit Zustimmung der zuständigen Spielinstanz möglich.

Die Aufwandsentschädigungen werden vom Schiedsrichterausschuss wie folgt festgelegt:

Pflichtspiele	Schiedsrichter	Assistenten
A Junioren	20,--	15,--
B-Junioren	19,--	15,--
C-Junioren	18,--	15,--
Turniere	bis 2 Stunden	wie Einzelspiel
	bis 4 Stunden	Einzelspiel plus 50 %
	mehr als 4 Stunden	Einzelspiel plus 100 %

Bei PKW-Benutzung für den Schiedsrichter 0,30 € / km, kürzester Reiseweg, Bei Spielausfall ½ Spesensatz zuzüglich Fahrtkosten.

Die Schiedsrichter und SR-Assistenten rechnen direkt - außer bei den Bezirkspokal-Spielen und Freundschaftsspielen - mit dem NFV über den **Schiedsrichter-Spesenpool des DFBnet** ab.

Die Vereine erhalten eine Aufstellung über die Gesamtkosten und den daraus resultierenden Vereinsanteil. Die erste Abschlagszahlung ist für den 1. Oktober 2023 festgelegt. Der Betrag wird vom angegebenen Vereinskonto abgebucht.

9.1

Nichtantreten des Schiedsrichters § 30 SpO

Erscheint zu einem Spiel der Schiedsrichter nicht, so ist der bauende Verein (Heimverein) verpflichtet, für einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu sorgen. Stehen mehrere anerkannte Schiedsrichter zur Verfügung, so haben sich die Mannschaftsführer auf einen von ihnen zu einigen. Bei Nichteinigung erfolgt ein Losentscheid.

Steht weder ein anerkannter neutraler Schiedsrichter noch ein anerkannter Schiedsrichter eines der beiden beteiligten Vereine zur Verfügung, so müssen sich die beiden Mannschaftsführer auf eine Person einigen, die dem Verband angehört. Bei Durchführung des Spieles gilt das Spiel als Verbandsspiel.

Die Einigung ist vor Spielbeginn im SBO zu vermerken und nach Spielende müssen beide Vereine die Eingaben durch Freigabe bestätigen.

10.

DFBnet Meldebogen

Die Vereine sind verpflichtet, die Anschriften der Vereins- und Mannschaftsverantwortlichen, Spielstätten im DFBnet Meldebogen online und immer aktuell zu halten.

Für die Bezirksmitarbeiter ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das elektronische Postfach (evPostfach) maßgeblich. Irgendwelche Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

11.

Juniorenspielgemeinschaften (JSG)

JSG sind nach Bestimmungen § 11 JO auf Bezirksebene zulässig. Sie ist beim zuständigen Kreisjugendausschuss vom federführenden Verein zu beantragen. Die JSG wird über das DFBnet-Mannschaftsmeldung geführt.

12.

Spieler mit Zweitspielrecht (ZSR)

Spieler mit Zweitspielrecht können gemäß § 12 JO in Mannschaften auf Bezirksebene eingesetzt werden. Das Zweitspielrecht erteilt auf schriftlichen Antrag der für den aufnehmenden Verein zuständige Kreisjugendausschuss in Absprache mit der zuständigen Spielinstanz, jeweils für ein Spieljahr.

13.

Die Spielkleidung der Mannschaften muss sich zu unterscheiden. Die Heimmannschaften haben mit der im DFBnet – Mannschaftsmeldung – Mannschaftsdaten - genannten Spielbekleidung (Trikot, Hose, Stutzen) anzutreten, es sei denn, dass mit dem Spielpartner abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.

14.

DFBnet – Ansetzungen, Ergebnismeldungen

Spielbetrieb über das DFBnet gem. § 27 SpO

Der Spielbetrieb im Niedersächsischen Fußballverband wird über das DFBnet abgewickelt. Das DFBnet ist ein System miteinander verknüpfter EDV-Programme, das den Anwendern entsprechend der erteilten Zugangsberechtigung die Möglichkeit bietet, auf Internet- Basis zu kommunizieren. Bestandteil des DFBnet ist insoweit auch **das** DFBnet-Postfachsystem sowie der Internetauftritt des NFV (www.nfv.de) und seiner Gliederungen. (www.dfbnet.org)

Die gastgebenden Vereine sind gemäß § 27 (6) SpO verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens **eine Stunde nach Spielende**, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden. Dies gilt entsprechend auch für Spielausfälle/-absagen ab 2 Tage vor bzw. am Spieltag.

Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch die Vereine zieht Bestrafung gemäß § 24 b (18) JO nach sich.

15.
Sämtlicher Schriftverkehr (Ansetzungen, Spielverlegungen, Verwaltungsentscheide usw.) wird ausschließlich über das elektronische Postfach abgewickelt. Etwaige Rechtsbehelfsfristen werden durch die Zustellung des Schriftverkehrs über das elektronische Postfach ausgelöst.

16.
Der Auf- und Abstieg

a.) A- Junioren Landesliga Weser-Ems

Aufstieg:

Der A-Junioren Landesliga Meister Weser-Ems bzw. die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft (höchstens bis Tabellenplatz 3) steigt zur A- Junioren-Niedersachsenliga auf. Es können nur Vereine zur A-Junioren-Niedersachsenliga zugelassen werden, die für das Spieljahr 2023/2024 eine B-Junioren-Mannschaft (keine JSG) als Unterbau am Spielbetrieb gemeldet haben. Diese Mannschaften müssen im gesamten abgelaufenen Spieljahr am Spielbetrieb teilgenommen haben. Der Bezirk benennt dem VJA die zu meldenden Aufsteiger.

Abstieg: - Grundsatz-Regelung für die Saison 2023/2024-

Als erste Absteiger gelten die unter § 34 Abs. 4 SpO genannten Mannschaften.
Nach dem Spieljahr 2023/2024 steigen grundsätzlich **5** Mannschaften aus der A-Junioren Landesliga Weser-Ems in die zuständigen A-Junioren Bezirksligen ab.

Die Zahl der aus der Landesliga absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend, wenn die Staffelstärke (Sollzahl 12) durch den Abstieg aus der Niedersachsenliga unterschritten wird. Außerdem kann sich grundsätzlich der Abstieg auch vermindern, wenn durch die Aufsteiger aus den Bezirksligen (Staffel 1 bis 4) die Staffelstärke (Sollzahl 12) nicht erreicht wird.

b.) B-Junioren Landesliga Weser-Ems

Aufstieg:

Der B-Junioren Landesliga Meister Weser-Ems bzw. die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft (höchstens bis Tabellenplatz 3) steigt zur B-Junioren-Niedersachsenliga auf. Es können nur Vereine zur B-Junioren-Niedersachsenliga zugelassen werden, die für das Spieljahr 2023/2024 eine C-Junioren-Mannschaft (keine JSG) als Unterbau am Spielbetrieb auf gemeldet haben. Diese Mannschaften müssen im gesamten abgelaufenen Spieljahr am Spielbetrieb teilgenommen haben. Der Bezirk benennt dem VJA die zu meldenden Aufsteiger.

Abstieg: - Grundsatz-Regelung für die Saison 2022/2023-

Als erste Absteiger gelten die unter § 34 Abs. 4 SpO genannten Mannschaften.
Nach dem Spieljahr 2023/2024 steigen grundsätzlich **5** Mannschaften aus der B-Junioren Landesliga Weser-Ems in die zuständigen B-Junioren Bezirksligen ab.

Die Zahl der aus der Landesliga absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend, wenn die Staffelstärke (Sollzahl 12) durch den Abstieg aus der Niedersachsenliga unterschritten wird. Außerdem kann sich grundsätzlich der Abstieg auch vermindern, wenn durch die Aufsteiger aus den Bezirksligen (Staffel 1 bis 4) die Staffelstärke (Sollzahl 12) nicht erreicht wird.

c.) C-Junioren Landesliga Weser-Ems

Die Landesliga-Mannschaften spielen im Herbst in einer einfachen Spielrunden den Bezirksmeister und die beiden Aufsteiger zur Niedersachsenliga aus (höchstens bis Tabellenplatz 4).

Im Frühjahr spielen die übrigen Mannschaften der C-Junioren-Landesliga die Absteiger aus. Hierbei werden die erspielten Punkte (ohne die der beiden NL-Aufsteiger) aus dem Herbst mitgenommen.

Meisterschaft:

Eine CJNL wird zur Rückrunde 2024 aufgestellt. Die vier Bezirke melden bis spätestens zum **15.12.2023** dem VJA je **zwei** Mannschaften zur Teilnahme an der C-Junioren Niedersachsenliga.

Der Tabellenführer der Hinrunde ist Bezirksmeister Weser-Ems. Die am Saisonende in der Niedersachsenliga verbleibenden Mannschaften gehen wieder in die Landesliga zurück.

Vorgaben des CJRN:

Der Meister der CJNL im Spieljahr 2023/2024 hat die Berechtigung zum Aufstieg in die Regionalliga des NordFV, sofern er das Aufstiegsrecht nach den Zulassungsvoraussetzungen 2., 2.1. und 2.2. des Norddeutschen FV und des NFV erfüllen. Dieses sind im Einzelnen:

- Es handelt sich in der laufenden Saison um eine vereinseigene Mannschaft.
- Am Aufstieg interessierte Vereine bewerben sich für eine Teilnahme beim VJA-Spielleiter unter Einreichung der vollständigen Anmeldeunterlagen des Norddeutschen FV per e-Postfach bis zum **13. Mai 2024**. (Eingangdatum).
- Jugendspielgemeinschaften (JSG) sind zur Meisterschaft/Aufstiegsrunde nicht zugelassen. Gemäß § 11 (1) der NFV-Jugendordnung ist eine JSG nur max. bis zur Bezirksebene zugelassen und der Aufstieg in die Regionalliga Nord somit unzulässig.
- Die Unterbauregelung nach den Bestimmungen des Norddeutschen FV wird eingehalten. Die Teilnahme an der Endrunde zur Ermittlung des Aufsteigers in die C-Junioren- Regionalliga setzt voraus, dass ein Verein im kompletten laufenden Spieljahr mit einer D-Junioren-Mannschaft am Spielbetrieb teilgenommen hat. Die Anmeldung einer eigenen D-Junioren-Mannschaft zum Spieljahr 2023/24 ist auch Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb der C-Junioren-Regionalliga.
- Ein Verein kann nur mit jeweils einer Mannschaft in der C-JRL vertreten sein.
- Erfüllt der Meister die Voraussetzung nicht, ist die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft des jeweiligen Bezirks teilnahmeberechtigt.

Hinweis des VJA: Ein erteiltes Zweitspielrecht berechtigt den jeweiligen Spieler nicht zur Teilnahme am Spielbetrieb der CJNL. Ein Spieler der mit seinem Hauptspielrecht am Spielbetrieb der AJNL, BJNL oder CJNL teilnimmt, kann im Rahmen §12 JO ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein haben, wenn er dort nur auf Kreis- oder Bezirksebene zum Einsatz kommt.

Abstieg: - Grundsatz-Regelung für die Saison 2023/2024-

Als erste Absteiger gelten die unter § 34 Abs. 4 SpO genannten Mannschaften.

Nach dem Spieljahr 2023/2024 steigen grundsätzlich **4** Mannschaften aus der C-Junioren Landesliga Weser-Ems in die zuständigen C- Junioren Bezirksligen ab.

Die Zahl der aus der C-Landesliga absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend, wenn die Staffelstärke (Sollzahl 12) durch den Abstieg aus der CJRN unterschritten wird. Außerdem kann sich grundsätzlich der Abstieg auch vermindern, wenn durch die Aufsteiger aus den Bezirksligen (Staffel 1 bis 4) die Staffelstärke (Sollzahl 12) nicht erreicht wird.

d.) A- B- und C-Juniorenbezirksliga

In der Altersklasse der A- B- C Junioren ist die Sollzahl 12.

Aufstieg:

Der Meister der jeweiligen Staffel I bis IV oder eine nachrangige Mannschaft der entsprechenden Staffel, soweit aufstiegsberechtigt (höchstens bis Tabellenplatz 3), steigen in die A-, B- bzw. C-Junioren Landesliga Weser-Ems auf.

Abstieg in die Kreise:

Grundsatz-Regelung für die Saison 2023/2024

Als erste Absteiger gelten die unter § 34 Abs. 4 SpO genannten Mannschaften.

Nach dem Spieljahr 2023/2024 steigen grundsätzlich laut nachfolgender Aufstellung und Beachtung der Staffelstärke/Sollzahlen (s. Übersicht) ** Mannschaften aus den A-, B- und C- Junioren Bezirksligastaffeln I bis IV in die zuständigen Kreise ab.

Absteiger aus	A-Staffel I	B-Staffel I	C-Staffel I
	2 Mannschaften	1 Mannschaft	1 Mannschaft
<hr/>			
Absteiger aus	A-Staffel II	B-Staffel II	C-Staffel II
	2 Mannschaften	4 Mannschaften	2 Mannschaft
<hr/>			
Absteiger aus	A-Staffel III	B-Staffel III	C-Staffel III
	4 Mannschaft	3 Mannschaft	4 Mannschaft
<hr/>			
Absteiger aus	A-Staffel IV	B-Staffel IV	C-Staffel IV
	2 Mannschaften	2 Mannschaft	2 Mannschaft

Die Zahl der aus der Bezirksliga absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend, wenn die Staffelstärke (Sollzahl 12) durch den Abstieg aus der Landesliga unterschritten wird. Außerdem kann sich grundsätzlich der Abstieg auch vermindern, wenn durch die Aufsteiger aus einer Kreisligen die Staffelstärke (Sollzahl 12) nicht erreicht wird.

Absteiger gem. §34 Abs. 4 (d) aus den jeweiligen Landesliga (A, B, C -Jun.) erhöht **nicht** die Anzahl der Absteiger in der jeweils aufnehmenden Bezirksligastaffel. **In diesem Fall erhöht sich im nächsten Spieljahr die Sollzahl und entsprechend die Anzahl der Absteiger in der Staffel.**

Absteiger, auch aus gemischten Staffeln (regionalen Bezug), werden grundsätzlich auf die Abstiegsquote ihrer Spielklasse angerechnet und den Kreisligen gemäß ihrer Kreiszugehörigkeit zugeordnet.

Aufstieg aus den Kreisen A-B-C-Junioren

Der Kreisjugendausschuss meldet dem Vorsitzenden des BJA **bis zum 20.06.2024** per DFB-evPostfach den/die Aufsteiger. **Relegationsteilnehmer sind bis zum 01.06.2023** zu melden. Ist eine Mannschaft nicht zum Aufstieg /Relegationsteilnahme in den Bezirk berechtigt geht das Aufstiegsrecht an die nächstbestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft über. (Ausnahme A-, B-, C-Junioren Staffel II „OM-Kreisligen“ max. bis Platz 4.

Für aufstiegsberechtigte Mannschaften (**JSG die aus mehr als 3 Vereinen gebildet waren sind nicht aufstiegsberechtigt**) aus den Kreisligen und Kreisen ist der Aufstieg wie folgt geregelt.

Staffel I (NFV Kreise-Ostfriesland und Jade-Weser-Hunte)

Die jeweils bestplatzierten Mannschaften aus der Kreisliga Ostfriesland und der Kreisliga Jade-Weser-Hunte steigen in die Bezirksliga St. I auf.

Staffel II (NFV OM-Kreisliga (KSG) CLP/VEC/OL-Land/DEL (A.- B- und C-Junioren)

2 Aufsteiger: 2 sportliche Aufsteiger aus der Kreisliga (OM) KSG steigen auf. Wenn Mannschaften aus drei verschiedenen Kreisen auf den Plätzen 1 bis 4 der OM-Liga (CLP/VEC/OL-D) stehen sollten, kommt es abweichend zu einem Relegationsspiel** auf neutralem Platz zwischen dem „Dritten Kreismeister“ der OM-Kreisliga und dem besten Absteiger der Bezirksliga II. Sofern das Relegationsspiel entfällt, verbleibt der beste Absteiger in der Bezirksliga II.

Staffel III (NFV-Kreise Grafschaft Bentheim und Emsland)

Die beiden bestplatzierten Mannschaften aus der Kreisliga Emsland und die bestplatzierten Mannschaften aus der Kreisliga Grafschaft Bentheim steigen in die Bezirksliga St. III auf.

Staffel IV (NFV Kreis Osnabrück)

Die beiden bestplatzierten Mannschaften der Kreisliga Osnabrück (A, B, C-Junioren) steigen in die Bezirksliga St. IV auf.

17.

Die Organisation und Durchführung von Entscheidungsspielen, Qualifikationsspielen und Relegationsspielen obliegt dem BJA oder einem dafür Beauftragten. Der gastgebende Verein/Heimverein trägt die Kosten für den Platzbau einschl. Nebenkosten und die Schiedsrichterkosten. Der reisende Verein/ Gastverein trägt seine Fahrtkosten. Die Spielpaarungen und das „Heimrecht“ werden vom BJA gelöst. Bei Spielen auf neutralen Plätzen tragen die beteiligten Vereine die Fahrtkosten und je zur Hälfte die Schiedsrichterkosten. Der BJA übernimmt die Kosten für Platzbau.

18.

Die Wertung der Punktspiele erfolgt nach dem Punkt- und Torverhältnis. (Nichtantreten wird mit 0 Punkten und 0:5 Toren gewertet, sowie 150,00 EUR Geldstrafe je Verzicht auf ein Pflichtspiel). Nach Abschluss der Spielserie werden die Abschlusstabellen bekanntgegeben (§ 31 SpO)

19.

Es können bis zu fünf (5) Spieler (einschl. TW) beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.

20.

Bei den C-Junioren und B-Junioren wird mit Hilfe der AOK Niedersachsen weiterhin der „Fair- Play-Cup“ durchgeführt. Hierbei handelt es sich um einen Fairness-Wettbewerb, bei welchem mittels „Spielbericht Online“ pro Staffel eine zusätzliche Fairnesstabelle geführt wird.

Neben den üblichen Zeitstrafen, gelben und roten Karten sowie Unsportlichkeiten wird pro Spiel zudem eine Fairnessbewertung des Trainers/Betreuers durch den jeweiligen Schiedsrichter (im Feld gelb-rote Karten, die im Jugendfußball nicht gegeben werden) vorgenommen!

Weitere Informationen zum FPC-Wettbewerb sind auf der NFV-Homepage abrufbar.

Die Vereine erhalten diese Informationen vor Saisonbeginn in digitaler Form per E-Postfach und die Trainer/Betreuer zudem per privater E-Mail von den vier Fair-Play-Bezirksbeauftragten.

20.1. Begrüßungskultur

Für ein faires Miteinander wird auf Verbands- und Bezirksebene seit der Saison 2015/16 eine neue Begrüßungskultur bei den C-, B- sowie A-Junioren eingeführt, die am Spieltag nach folgendem Muster ablaufen soll:

- ✓ Begrüßung der gegnerischen Trainer & Mannschaft
 - Ca. 60 bis 45 Minuten vor Spielbeginn
- ✓ Begrüßung und Einweisung des Schiedsrichters
 - Ca. 45 bis 30 Minuten vor Spielbeginn
- ✓ Evtl. „Gesichtskontrolle“ in den Umkleidekabinen
 - Ca. 10 Minuten vor Spielbeginn durch Schiedsrichter
- ✓ Gemeinsames Auflaufen der Teams mit Schiedsrichter
 - Ca. 3 Minuten vor Spielbeginn vom Spielfeldrand
- ✓ Team-Shakehands inkl. Trainer nach Vorbild der UEFA „Champions League“
- ✓ Platzwahl Schiedsrichter und Mannschaftsführer
- ✓ Teamritual und Spielbeginn
- ✓ *Nach dem Spiel: Treff der Schiedsrichter mit den beiden Teams inkl. Trainer an der Mittellinie, Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehands *(freiwillig)

20.2

Das Zünden von Rauchbomben-, bengalischen Feuern, Pyrotechnik usw. ist untersagt.

Die Spielinstanz ist verpflichtet, diese Vorkommnisse dem Verband sofort zu melden, die Spielinstanz wird diese Vorkommnisse intensiv verfolgen und bestrafen und wenn es erforderlich ist, diese Vorkommnisse an das zuständige Sportgericht weiterleiten.

21.

Eintrittsgelder können bei allen Juniorenspielen bis zu 1,00 € erhoben werden. Dem Gastverein sind bis zu 20 Freikarten (einschl. Spieler) zu gewähren.

22.

Verhängte Ordnungsstrafen werden vom gemeldet Vereinskonto vom Schatzmeister abgebucht /eingefordert. Vereine, die ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, müssen mit Spielsperren ihrer Mannschaften rechnen.

23. Trainer und Betreuer / Begleiter am Spielfeldrand.

Die Anweisungen der aktuellen Fußball-Regeln zur Technischen Zone („Coaching Zone“) sind zu beachten:

Teamoffizielle können bei unsportlichem Betragen die Gelbe oder Rote Karte erhalten. Kann der Täter nicht eruiert/identifiziert werden, erhält der höchstrangige Trainer in der Technischen Zone die Gelbe oder Rote Karte.

Insbesondere ist zu gewährleisten, dass sich nur die namentlich im Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler, Team-Offizielle (Mannschaftsverantwortliche, Trainer, Betreuer und Vereinsvertreter) in der zugewiesenen technischen Zone „Trainerbank“ aufhalten. Sie dürfen sich während des Spieles nicht unmittelbar am Spielfeldrand aufhalten.

Das Spielfeld dürfen bei Verletzungen von Spielern höchstens zwei Betreuer betreten, wenn sie durch den Schiedsrichter dazu aufgefordert werden. Einer der beiden Betreuer kann der Trainer sein.

24.

Turniere sind gemäß Turnierordnung beim jeweils zuständigen Staffelleiter bzw. beim Bezirksjugendspielleiter zu beantragen (siehe § 20 JO).

25.

Trikotwerbung ist dem Vorsitzenden des BJA anzuzeigen. Sollte innerhalb von 14 Tagen kein Rückantwort erfolgen, ist die Genehmigung als erteilt anzusehen.

26. Sonderbestimmungen für die Saison 2023/24

Unter Berücksichtigung der Änderungen von Satzungen und Ordnungen des außerordentlichen Verbandstages v. 27.06.2020 sowie der weiteren veröffentlichten Änderungen vom Juni 2022 behält sich der BJA vor, entgegen der hier veröffentlichten Ausschreibung, im Falle eines erheblich verzögerten Beginns der Saison, bei Unterbrechung sowie bei Abbruch der Saison wegen behördlicher Verfügungslage, abweichende Beschlüsse bezüglich Spielsystem sowie Auf und Abstieg zu treffen.

27.

Mit der Veröffentlichung dieser Ausschreibung über den Internetauftritt des NFV Bezirk Weser-Ems werden die Bestimmungen in Kraft gesetzt. Verstöße gegen diese Ausschreibungen werden nach den Vorschriften der Satzung und Ordnungen bestraft.

Anrufung gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 27 Absatz 2 h) in Verbindung mit § 15RuVO innerhalb von 7 Tagen nach der Bekanntgabe /Veröffentlichung über das DFBnet, die frühestens mit Datum vom 1. August eines jeden Jahres erfolgt, beim Bezirkssportgericht Weser-Ems,

Lennart Dornieden, lennart.dornieden@nfv.evpost.de

möglich und schriftlich vorzubringen.

Bissendorf, 24.07.2023

gez. Kurt Rietenbach

Vorsitzender des Bezirksjugendausschusses

gez. Alwin Harberts

Spielleiter

Weitere Termine:

Futsal-Bezirksmeisterschaft A: 27.01.2024, B: 28.01.2024 und C: 03.02.2024

Futsal-Niedersachsenmeisterschaften: A: 04.02.2024, B: 03.02.2024 und C: 11.02.2024

D-Junioren-Bezirksmeisterschaft: 22. Juni 2024

Anlage zu Punkt 6 der Ausschreibungen für das Spieljahr 2023/2024

Die Spiele der Bezirksjuniorenpokalmeisterschaft im A-, B- und C-Junioren Bereich werden auf freiwilliger Basis durchgeführt. Ein Verein kann nur mit jeweils einer Mannschaft am Bezirkspokal teilnehmen.

Die Pokalspiele laufen über den gesamten Bezirk Weser-Ems. Regionale Gesichtspunkte können bei den Auslosungen berücksichtigt werden.

Für die Durchführung der Pokalspiele gelten die Satzungen und Ordnungen des NFV bzw. DFB sowie diese Ausschreibung.

Die klassenniedrigen Mannschaften haben in allen Runden Heimrecht. Dies gilt auch für die Endspiele. Bei klassengleichen Mannschaften entscheidet die Auslosung über das Heimrecht.

Sollte die Heimmannschaft jedoch keine Heimspielstätte oder einen Ausweichplatz für das Spiel stellen können, kann die Spielinstanz das Heimrecht tauschen oder einen Ausweichplatz benennen.

Die Endspiele müssen auf Rasenplätzen ausgetragen werden. Für die Halbfinalspiele und die jeweiligen Endspiele wird ein Schiedsrichtergespann angesetzt.

Kernspieltage Pokal (A,- B,- C-Junioren)

A-Junioren	B-Junioren	C-Junioren	Runde A/B/C
16.08.2023	16.08.2023	16.08.2023	1
30.08.2023	30.08.2023	30.08.2023	2
14.10.2023	14.10.2023	14.10.2023	3
09.12.2023	09.12.2023	09.12.2023	4
23.03.2024	23.03.2024	23.03.2024	Halbfinale
08.05.2024	09.05.2024	09.05.2024	Endspiel

In allen Pokalspielen wird bis zur Entscheidung durch Elfmeterschießen gespielt.

Kostenregelung: Eintritt kann bis zu 1,00 € erhoben werden. Dem Gast sind 20 Freikarten (einschl. Spieler) zu gewähren.

Der Heimverein hat die Kosten für Platzaufbau, Schiedsrichter etc. zu tragen, der Gastverein trägt die Fahrtkosten (Ausnahme Endspiele).

Die Abrechnung der Endspiele erfolgt nach § 13 FIWO wie folgt:

Bruttoeinnahme abzüglich 15%, mindestens aber 25,00 € für Platzbau, Auslagen für das SR- Gespann, Fahrtkosten der reisenden Mannschaft 0,75 € /km, kürzester Reiseweg. Der Rest geht je zur Hälfte an die spielenden Vereine. Ein evtl. Defizit ist von beiden Vereinen zu gleichen Teilen gemeinsam zu tragen.

DFBnet – Ansetzungen, Ergebnismeldungen

Spielbetrieb über das DFBnet gem. § 27 SpO

Der Spielbetrieb im Niedersächsischen Fußballverband wird über das DFBnet abgewickelt. Das DFBnet ist ein System miteinander verknüpfter EDV-Programme, das den Anwendern entsprechend der erteilten Zugangsberechtigung die Möglichkeit bietet, auf Internet-Basis zu kommunizieren. Bestandteil des DFBnet ist insoweit auch **das** DFBnet-Mailssystem sowie der Internetauftritt des NFV (www.nfv.de) und seiner Gliederungen. (www.dfbnet.org)

Die gastgebenden Vereine sind gemäß §27 (6) SpO verpflichtet, Spielergebnisse, Spielabbrüche und Spielausfälle unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch die Vereine zieht Bestrafung gemäß § 24 b (18) JO nach sich.

Dies gilt entsprechend auch für Spielausfälle/ -absagen ab 2 Tage vor bzw.am Spieltag.

Sämtlicher Schriftverkehr (Ansetzungen, Spielverlegungen, Verwaltungsentscheide usw.) wird ausschließlich über das elektronische Postfach abgewickelt. Etwaige Rechtsbehelfsfristen werden durch die Zustellung des Schriftverkehrs über das elektronische Postfach ausgelöst.

gez. Kurt Rietenbach
Vorsitzender und Pokalspielleiter BJA

Bissendorf, 23.07.2023

Mitglieder Bezirksschiedsrichterausschuss und Aufgabenverteilung BSA ab 01.07.2023

Werner Brinker (BSO):	SR-Ansetzer:	Herren-Bezirksliga Staffel 3
Königsberger Str. 8		Frauen-Landesliga
49757 Werlte		Frauen-Bezirksliga Staffel Mitte
Tel. 05951/4619999		Ansetzungen der Beobachter in der
Mob. 01522-7938675		Landesliga und den 5 Bezirksligen
werner-brinker@ewetel.net		Auswertungen aller Beobachtungen
		Zuteilung der SR-Austauschspiele
Philip Eiben (BSL):	SR-Ansetzer:	Herren-Bezirksliga Staffel 2
Borbecker Weg 16		Koordination Anwärterprüfungen
26215 Wiefelstede		Koordination Barsinghausen-Lehrgänge
Mob. 0160-4441993		Planung/Abnahme Bezirksprüfungen
eiben.philip@gmx.de		Planung/Abnahme Bezirks-Lehrgänge
		Erstellung Regelteste
		Erstellung Lehrmaterialien
Andreas Robke:	SR-Ansetzer:	Herren-Landesliga
Am Pickerweg 16		Herren-Bezirksliga Staffel 4
49401 Damme		A-Jugend-Bezirksliga Staffel 2
Tel. 05491/906352		B-Jugend-Landesliga
Mob. 0178-3606541		B-Jugend-Pokalspiele
arobke@gmx.de		
Matthias Olthoff:	SR-Ansetzer:	Herren-Bezirksliga Staffel 1
Osterstr. 3		Pokalspiele Herren
26835 Hesel		Entscheidung-Spiele Herren
Tel. 04950/9876744		Frauen-Bezirksliga Staffel Nord
Mob. 0176-78995029		Pokalspiele Frauen
olthoff.matthias@ewetel.net		Entscheidung-Spiele Frauen
		A-Jugend-Landesliga
		A-Jugend-Bezirksliga Staffel 1
		C-Jugend-Pokalspiele
Torsten Aderhold:	SR-Ansetzer	Herren-Bezirksliga Staffel 5
Stadtweg 73		Frauen-Bezirksliga Staffel Süd
49086 Osnabrück		A-Jugend-Bezirksliga-Staffel 3
Tel. 0541/34500110		A-Jugend-Bezirksliga-Staffel 4
Mob. 0172-2841863		A-Jugend-Pokalspiele
torsten.aderhold@gmx.de		C-Jugend-Landesliga
		Entscheidung-Spiele Jugend